



Brandenburgische  
Technische Universität  
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

An den

Deutschen Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

**Fakultät 5: Wirtschaft, Recht,  
und Gesellschaft**

*Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre,  
insb. Mikroökonomik*

Univ.-Prof. Dr. oec.  
**Jan Schnellenbach**

Cottbus, den 15.4.2021

**Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes (VStG)“, BT-Drucksache 19/25789 sowie zum Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Vermögen aufbauen statt Leistung bestrafen“, BT-Drucksache 19/25792 am 19. April 2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zur Vorbereitung der o.g. Anhörung möchte ich mich bedanken.

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der Vermögensteuer vor und begründet dies insbesondere mit negativen Anreizen auf Ersparnisse und Investitionen, sowie daraus folgend auch auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung, die eine Revitalisierung der seit dem 31.12.1996 ausgesetzten Vermögensteuer hätte. Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf mit der Gefahr einer Verletzung des steuerrechtlichen Übermaßverbotes begründet.

Der Antrag fordert mit ähnlichen und einigen weiteren Argumenten den Bundestag auf, sich klar gegen die Vermögensteuer auszusprechen. Darüber hinaus werden sechs weitere steuerpolitische Forderungen erhoben, welche die Erleichterung des Vermögensaufbaus zum Ziel haben und die in der folgenden Stellungnahme kurz unter Punkt 2 kurz kommentiert werden.

## 1. Zum Vorschlag der Aufhebung der Vermögensteuer

### *1.1. Begrenzter Spielraum für die Vermögensteuer als Sollertragsteuer*

Eine Vermögensteuer würde sich, wenn sie nicht ausgesetzt wäre, in Deutschland als Sollertragsteuer ins Steuersystem einfügen (Kube 2016: 8). Dies bedeutet, dass sie zusammen mit anderen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, aus den normalen, regelmäßig zu erwartenden Erträgen des Vermögens zu finanzieren sein müsste. Dabei dürften diese Sollerträge auch nicht vollständig durch den Fiskus abgeschöpft werden. Zwar ist der zwischenzeitlich einmal vom Bundesverfassungsgericht ins Spiel gebrachte Halbteilungsgrundsatz, nach dem zumindest die Hälfte der Sollerträge beim Steuerzahler verbleiben sollte, nicht mehr entscheidend. Aber auch wenn es keine klare quantitative Grenze für eine übermäßige Belastung der Sollerträge gibt, ist es klar, dass die gesamte Steuerlast auch nicht beliebig nah an 100% der Sollerträge heranreichen oder diese gar überschreiten darf.

Außerdem darf man für die Bestimmung des Sollertrags auch keine außergewöhnlich hohen Renditen ansetzen. Man kann also beispielsweise nicht einfach davon ausgehen, dass Steuerzahler ihr Vermögen auch in Vermögensgegenständen mit hohen potentiellen Renditen, aber eben auch einem entsprechend hohen Risiko anlegen könnten. Vielmehr müsste man etwa von den Renditen eher risikoarmer Anlageformen ausgehen, beispielsweise also der Anleihen von Staaten mit sehr guter bis guter Bonitätseinstufung. Eine Vermögensteuer darf nicht so belastend sein, dass sie die Steuerzahler in Anlageformen mit hohem Verlustrisiko treibt, in der Hoffnung, überhaupt noch eine positive Nettorendite erzielen zu können.

Dies schränkt den Spielraum für eine Besteuerung des Vermögens natürlich stark ein. Verfügt beispielsweise ein Steuerzahler über Finanzvermögen, das in Anleihen angelegt ist, so dass die tatsächlichen Zinszahlungen lediglich mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% belastet werden, dann käme es bei einer tatsächlichen Rendite von 4% und einer Vermögensteuer von nur 2% bereits zu einer steuerlichen Belastung des Ertrags von insgesamt 75%.

Um die Gesamtbelastung auf die alte Halbteilungsgrundsatzgrenze zu senken, müsste man bereits eine Sollrendite von 8% unterstellen. Falls die Einkünfte aus dem Vermögen dem in der Regel höheren persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen, wie etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, müsste die unterstellte Sollrendite nochmals weiter signifikant ansteigen, um für den gleichen Vermögensteuersatz Raum zu schaffen.

Man sieht also, dass der Spielraum für die Vermögensteuer gering ist und wesentlich von der typischerweise und gegebenen Marktbedingungen erreichbaren, risikoarmen Rendite abhängt. Keinesfalls reicht der Spielraum aus, um in einem nennenswerten Umfang eine Umverteilung von Vermögenssubstanz zu bewirken, wie sie vielen Befürwortern einer Revitalisierung der Vermögensteuer wohl vorschwebt.

Den somit eher geringen erreichbaren Steuereinnahmen steht ein erheblicher Bewertungsaufwand gegenüber. Am unteren Rand der Schätzungen wird dieser vom DIW auf vier bis acht Prozent des zu erwartenden Steueraufkommens geschätzt (Bach und Thiemann 2016: 88), und zwar für eine moderate Steuer mit einem Satz von 1% und einem zu erwartenden jährlichen Aufkommen, das im günstigsten Fall bis zu 20 Mrd. Euro erreicht.

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF berichtete in einem Gutachten (Wissenschaftlicher Beirat BMF 2013: 52ff.) über verschiedene Schätzungen der Erhebungskosten für die alte Vermögensteuer in Deutschland. Diese reichen von 20% des Steueraufkommens für den Verwaltungsaufwand und zusätzlichen 12,3% des Aufkommens für Befolgungskosten auf Seiten der Steuerpflichtigen bis zu Erhebungs- und Befolgungskosten in Höhe von insgesamt fast 50% des Aufkommens. Es ist also wichtig, auch die quantitativ sehr bedeutsamen Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen im Auge zu haben, nicht nur die Verwaltungskosten, die dem Fiskus entstehen. Es geht hier nicht nur um die Frage, ob sich die Erhebung für den Fiskus lohnt, sondern auch um die Frage, ob die Steuerzahler zusätzlich zur eigentlichen Steuerlast noch mit ungewöhnlich hohen Befolgungskosten belastet werden. Dies scheint bei der Vermögensteuer der Fall zu sein; ein gegebenes benötigtes Steueraufkommen ist mit anderen Steuern wesentlich leichter und kostengünstiger zu erheben als mit der Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer weist ein sehr ungünstiges Verhältnis von Steuereinnahmen und Erhebungskosten auch deshalb auf, weil wie oben beschrieben das Steueraufkommen limitiert ist durch die Konzeption als Sollertragsteuer in Kombination mit dem Verbot einer Übermaßbesteuerung. Daran lässt sich innerhalb des gegebenen institutionellen Rahmens auch nichts ändern, es sei denn, man wäre bereit, Einkommen- und Ertragsteuern im Gegenzug zur Revitalisierung der Vermögensteuer drastisch zu senken. Diese Bereitschaft hat aber bisher noch kein politischer Befürworter einer Wiederbelebung der Vermögensteuer signalisiert.

Hinzu kommt noch das Problem, dass eine Vermögensteuer, die alle Vermögenswerte gleichmäßig besteuern will, nicht nur aufwändige Bewertungsverfahren voraussetzt, sondern auch an praktische Grenzen stößt. So sieht beispielsweise der DIW-Vorschlag auch vor, Gegenstände wie Edelmetalle, Edelsteine, Münzen, Schmuckgegenstände, Kunstwerke und teure Fahrzeuge wie etwa Oldtimer zu besteuern (Bach und Thiemann 2016: 80). Dies wäre bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer zweifellos auch geboten, und zwar aus Gerechtigkeitsüberlegungen im Hinblick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip, sowie aus Effizienzüberlegungen, zur Vermeidung von ineffizienten, die Kapitalallokation verzerrenden Ausweichreaktionen. Aber es ist kaum zu sehen, wie der deutsche Fiskus z.B. Wissen über Existenz und Wert eines Kunstwerks erhalten sollte, das an der Wand einer Zweitwohnung in Italien hängt. Man sieht hier außerdem, dass ein umfassendes Vermögensregister, welches zur Durchsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips notwendig wäre, es nötig machen würde, die Privatsphäre der Steuerzahler sehr gründlich auszuleuchten.

Zu diesen Schwierigkeiten und Kosten der Steuerdurchsetzung kommen noch gesamtwirtschaftliche Effekte der Vermögensbesteuerung hinzu, die ebenfalls problematisch insgesamt ungünstig ausfallen.

### *1.2. Gesamtwirtschaftliche Effekte der Vermögensteuer*

Auf der mikroökonomischen Ebene ist zu erwarten, dass eine Vermögensteuer Ausweichreaktionen auslöst. Diese Gefahr wird auch von Befürwortern einer Revitalisierung der Vermögensteuer wie Bach und Thiemann (2016: 85ff.) gesehen. Bei solchen Ausweichreaktionen kann es sich um Verlagerung von Unternehmen und Unternehmensbestandteilen ins steuergünstigere Ausland handeln, aber auch um Vermögensumschichtungen privater Haushalte. In der Praxis ist es nicht zu erwarten, dass alle Vermögensgegenstände gleich gut regelmäßig bewertbar und kontrollierbar sind. Eine Umschichtung hin zu Vermögensgegenständen, für die schon rein technisch die Steuerdurchsetzung schwieriger ist, wäre daher zu erwarten. Dies geht aber gesamtwirtschaftlich mit Effizienzverlusten einher; Kapital wird nun in geringerem Umfang dort gebunden, wo es eigentlich den höchsten Nutzen stiften würde.

Eine Vermögensteuer als Sollertragsteuer auf Betriebsvermögen wirkt hinsichtlich der Steuerinzidenz sehr ähnlich einer Kapitalertragsteuer (Boadway und Pestieau 2018). Sie ist allerdings noch eine verschärfte Version einer Kapitalertragsteuer, da sie im Gegensatz zu dieser natürlich auch in Wirtschaftsjahren mit faktischen Verlusten fällig wird. Für die Kapitalertragsteuer wird theoretisch schon lange vermutet, dass wegen negativer Effekte auf die Investitionen und damit auch auf die Arbeitsproduktivität die Arbeitnehmer einen erheblichen Anteil der Steuerlast tragen. Auch eine zumindest implizite Berücksichtigung der Steuer in kollektiven Lohnverhandlungen kann in diese Richtung wirken. Jüngere empirische Evidenz, die Kausalbeziehungen mit hoher Sicherheit identifizieren kann, zeigt, dass bis zur Hälfte der von Steuern auf den tatsächlichen Unternehmensertrag verursachten effektiven Steuerlast über geringere Löhne von Arbeitnehmern getragen wird. Die empirische Studienlage deutet auch darauf hin, dass gut ausgebildete Gutverdiener davon aber kaum betroffen sind (z.B. Fuest, Peichl und Siegloch 2018: 414).

Eine Vermögensteuer läuft also wie auch Kapitalertragsteuern Gefahr, den zu verteilenden Kuchen zu schrumpfen und dabei gleichzeitig die Verteilung des verbleibenden Kuchens zuungunsten der Markteinkommen gerade schlecht verdienender Arbeitnehmer zu verändern.

Es sind in dieser Hinsicht zwar auch andere, positive Wirkungskanäle einer Vermögensteuer theoretisch denkbar. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das Aufkommen der Vermögensteuer genutzt wird, um die Einkommensteuer und andere Abgaben auf Einkommen zu senken und auf diesem Weg zusätzliche Anreize zur Investition in Humankapital geschaffen werden. Eine solche Verschiebung der Gewichte im Steuersystem könnte theoretisch auch positive Wachstumseffekte haben. Soweit diese Hypothese

durch empirische Evidenz gestützt wird, bezieht sich diese aber auf Grundsteuern, nicht auf umfassende Vermögensteuern (z.B. Arnold et al. 2011). Da Vermögensteuern deutlich schwerwiegendere Ausweichreaktionen und negative Effizienzeffekte haben als Grundsteuern mit ihrer immobilen Bemessungsgrundlage, sind diese empirischen Ergebnisse aber nicht auf eine allgemeine Vermögensteuer übertragbar.

In einem berechenbaren allgemeinen Gleichgewichtsmodell simulieren Fuest et al. (2018) den Wachstumseffekt der Wiedereinführung der Vermögensteuer in verschiedenen Varianten für Deutschland. Die Effekte auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im neuen langfristigen Gleichgewicht, das nach allen Anpassungen realisiert wird, sind durchweg negativ. Eine umfassende Vermögensteuer mit einem einheitlichen Satz von nur 0,8% führt hier zu einem um 5,14% geringeren BIP im neuen langfristigen Gleichgewicht. Ein Szenario mit einem regulären Satz von 1% und einem reduzierten Satz von 0,4% auf betriebliches Eigenkapital hat immer noch einen negativen Effekt von 4,49% auf das BIP. Und selbst ein Modell mit einem regulären Satz von 1% und einem reduzierten Satz von 0,4% auf alle mobilen Bemessungsgrundlagen mit hohem Ausweichpotential führt noch zu einem erwarteten negativen Effekt auf das BIP von 3,96%.

Besonders zu bedenken ist dabei, dass dieses Simulationsmodell einen besonders stark negativen Effekt auf die Vermögensbildung der privaten Haushalte prognostiziert. Das Vermögen der Haushalte wird im Modell in allen Varianten der Steuer langfristig um rund ein Viertel reduziert. Die funktionale Einkommensverteilung verschiebt sich außerdem zwar vordergründig zugunsten der Arbeitseinkommen und zulasten der Kapitaleinkommen. Dennoch werden die Bezieher von Arbeitseinkommen in der Simulation relativ zum Szenario ohne Einführung einer Vermögensteuer aber nicht bessergestellt: *„To put it bluntly, instead of giving wage earners a larger piece of a given cake, the cake becomes smaller and wage earners lose a smaller piece than capital earners.”* (Fuest et al. 2018: 26).

Die negativen Wachstumseffekte einer Vermögensteuer, die im Simulationsmodell prognostiziert werden, gehen in eine ähnliche Richtung wie die Resultate der wenigen empirischen Studien zum Zusammenhang von Vermögensbesteuerung und Wachstum. Auch hier findet man für OECD-Länder einen negativen Zusammenhang (z.B. Hansson 2008, 2010; Cournède et al. 2018), der neben anderen Wirkungskanälen auch über einen negativen Effekt der Vermögensteuer auf die Bereitschaft zu unternehmerischem Handeln vermittelt sein könnte.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Vermögensteuer zumindest im deutschen institutionellen Rahmen kaum wünschbare Ergebnisse herbeiführen kann, die mit der Einkommensteuer nicht auch zu erreichen wären (Schnellenbach 2012). Dies liegt letztlich an ihrer Konstruktion als Solertragsteuer mit sehr begrenztem Spielraum zusätzlich zu einem System existierender Ertrag- und Einkommensteuern. Gleichzeitig hat die Vermögensteuer erhebliche negative Effekte, die auch noch über die bereits diskutierten Probleme hinausgehen.

Vermögensteuern führen leicht zu einer echten Substanzbesteuerung, wann immer die tatsächlichen Erträge aus Vermögen hinreichend weit unter die zugrunde gelegten Sollerträge rutschen. Dies kann zu Liquiditätsengpässen führen, die nicht zuletzt für Unternehmen zu erheblichen Schwierigkeiten führen können (Sigloch 2016: 19). Existenzbedrohende Liquiditätsprobleme mögen zwar durch steuerliche Stundungsoptionen reduziert werden können, diese aber verkomplizieren wiederum das Steuersystem und erhöhen die Befolgungskosten des Steuersystems.

Und schließlich können Vermögensteuern je nach Gestaltung auch negative Effekte auf andere Steuern haben. So ist es etwa denkbar, dass bei Investitionen aus dem Ausland in Deutschland der Anreiz zur Fremdkapitalfinanzierung steigt, was einen negativen Effekt auf das Aufkommen der Körperschaftsteuer haben kann (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2013: 45). Im Ergebnis sind realistische Szenarien denkbar, in denen der Effekt der Einführung einer Vermögensteuer auf das Gesamtsteueraufkommen negativ ist (Ernst & Young und ifo Institut 2017: 74).

Und auch unter Gerechtigkeitsüberlegungen sind die Effekte von Vermögensteuern nicht eindeutig positiv. Dafür ist einerseits das schon erwähnte Dilemma verantwortlich, dass eine gleichere Einkommensverteilung mit einem Schrumpfen der Einkommen insgesamt erkaufte wird. Hinzu kommt die Gefahr einer faktischen Regressivität der Vermögensteuer bezogen auf das Einkommen, falls Haushalte mit größeren Vermögen höhere Renditen erzielen können (Ernst & Young und ifo Institut 2017: 76). Diese Annahme ist aber durchaus plausibel, etwa aufgrund einer leichteren Portfoliodifferenzierung.

Es ist also nicht klar, dass eine Vermögensteuer immer der Durchsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips dient (Schnellenbach 2012). Und schließlich kann eine Vermögensteuer auch, vor allem bei zu gering angesetzten Freibeträgen, eine aufholende Vermögensbildung und damit soziale Aufwärtsmobilität erschweren.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht spricht also deutlich mehr für eine permanente Abschaffung der Vermögensteuer als für ihre Revitalisierung.

### *1.3. Aufhebung der Vermögensteuer als Signal für Rechtssicherheit*

Da die Vermögensteuer in Deutschland seit Anfang 1997 ausgesetzt ist, könnte man argumentieren, dass die hier geführte Diskussion müßig oder rein akademisch ist. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die fiskalischen Folgen der Covid-Krise kam es aber, wie auch schon nach der letzten Finanzkrise, zu politischen Forderungen nach einer Revitalisierung der Vermögensteuer. Andere Vorschläge sehen zwar keine jährliche Vermögensteuer vor, aber eine einmalige Vermögensabgabe, die über Jahre oder Jahrzehnte in jährlichen Raten zu zahlen wäre.

Solche Vorschläge erhöhen zumindest graduell die Unsicherheit der Haushalte und Unternehmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Finanzpolitik. Dabei geht es um die Grundsatzfrage, inwieweit die Politik anstrebt, verstärkt auf die Vermögens-Sollerträge oder im Fall der einmaligen Vermögensabgabe auch auf die Vermögenssubstanz zuzugreifen. Gerade die zweite Variante würde einen drastischen Eingriff in private Eigentumsrechte darstellen.

In dieser finanzpolitischen Großwetterlage kann es sinnvoll sein, mittels einer demonstrativen Aufhebung der Vermögensteuer zu signalisieren, dass das Instrumentarium der Vermögensteuer und -abgabe insgesamt nicht genutzt werden soll. Die vorgeschlagene Aufhebung des Vermögensteuergesetzes würde also nichts kosten, könnte aber gleichzeitig die Erwartungen der Wirtschaftssubjekte stabilisieren, Unsicherheit reduzieren und so die Investitionsbereitschaft stärken.

## 2. Zu den weiteren Vorschlägen

### *2.1. Einführung eines wiederauffüllbaren Grundsteuerfreibetrags*

Der Vorschlag ist einerseits positiv zu bewerten, weil er den Zugang zu Wohneigentum erleichtert. Die in Deutschland relativ hohen Nebenkosten beim Erwerb von Immobilien würden wesentlich gesenkt. Sie könnten sogar noch weiter gesenkt werden, wenn weitere Nebenkosten, wie etwa Notargebühren, die in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Aufwand stehen, ebenfalls neu geordnet würden.

Langfristig würde ein breiterer Zugang zu Wohneigentum vermutlich auch die Vermögensungleichheit reduzieren: Über Generationen vererbbares Wohneigentum trägt in vielen europäischen Ländern wesentlich zur Vermögensbildung in breiten Bevölkerungsschichten bei. Wenn man Vermögensungleichheit als Problem sieht, wäre die Förderung von Wohneigentum jedenfalls ein konstruktiverer und volkswirtschaftlich sinnvollerer Weg zur Lösung des Problems als eine Vermögensteuer.

Es müsste aber auch noch die Frage beantwortet werden, wie Bundesländer für das wegfallende Aufkommen der Grunderwerbsteuer kompensiert werden. Zwar sieht der Vorschlag vor, dass die Länder selbst entscheiden, ob sie die Freibeträge einführen. Da die Grunderwerbsteuer ihr letztes autonomes Einnahmeargument ist, werden sie dies aber vermutlich nur dann tun, wenn sie in irgendeiner Form kompensiert werden.

Käme es hier zu einer Kompensation etwa in Form von höheren Anteilen an Gemeinschaftsteuern, so würden die Länder dies zwar vielleicht begrüßen, aber ihre finanzpolitische Selbstverantwortung wäre dann vollends erodiert. Es erscheint daher geboten, den Vorschlag z.B. mit einem autonomen Zuschlagsrecht der Länder auf die Einkommensteuer zu bündeln. Dann wäre auch die Gefahr einer weiteren Aushöhlung der föderalen Ordnung gebannt.

## *2.2. Abschaffung des Solidaritätszuschlages*

Da die Begründung und Rechtfertigung des Solidaritätszuschlages inzwischen weggefallen sind, spricht nichts dafür, diese Ergänzungsabgabe auch nur für einzelne Gruppen von Steuerzahlern weiterhin zu erheben. Verteilungsargumente für eine Beibehaltung des Solidaritätszuschlags sind nicht plausibel: Wenn man mit sachlicher Begründung eine zeitlich begrenzte Ergänzungsabgabe einführt, die Bezieher hoher Einkommen besonders stark trifft, dann profitieren diese natürlich auch bei der späteren Abschaffung. Das kann aber kein valides Argument für deren dauerhafte Belastung sein, wenn es sich hier von Anfang an um eine an eine besondere, gesamtstaatliche Aufgabe gekoppelte Ergänzungsabgabe handelt und diese Aufgabe nunmehr abgeschlossen ist.

Für den vollständigen Wegfall des Solidaritätszuschlages werden jährliche staatliche Einnahmeherausfälle im höheren einstelligen Milliardenbereich prognostiziert. Dies ist verkraftbar. Allein ein Blick in den jährlichen Kieler Subventionsbericht zeigt schädliche, ineffiziente Subventionstatbestände, deren Streichung ausreichen würde, um den Wegfall des Solidaritätszuschlags mehrfach zu kompensieren.

## *2.3. Anpassung des Sparer-Pauschbetrags an die allgemeine Preisentwicklung*

Die Werbungskosten, die mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten werden sollen, unterliegen der allgemeinen Preisentwicklung. Dazu zählen etwa Fachliteratur, Beraterhonorare und Gebühren. Daher ist es sinnvoll, auch den Pauschbetrag mit der allgemeinen Preisentwicklung ansteigen zu lassen.

## *2.4. Freistellung der Kursgewinne von Wertpapieren nach einer Haltefrist von fünf Jahren*

Zwar kann die Steuerfreiheit nach Haltefrist einzelne positive Anreizeffekte haben, insbesondere kann sie den Anreiz zum Vermögensaufbau mit Wertpapieren erhöhen. Ob dies als Begründung für die Einführung einer solchen Steuerfreiheit reicht, ist aus ökonomischer Sicht jedoch zweifelhaft.

Vermutlich eher geringfügigen Anreizeffekten stünden starke Mitnahmeeffekte entgegen. Es käme auch zu einem potentiell bedeutsamen Bruch mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Vor allem aber kann es gerade in zeitlicher Nähe zum Ablauf der Haltefrist zu Verzerrungen von Investitionsentscheidungen kommen. Anleger können verleitet werden, in der Hoffnung auf das nahe Ende der Haltefrist in Wertpapieren investiert zu bleiben, die sie eigentlich sinnvollerweise abstoßen müssten.

Ein solcher Anreiz kann vor allem in Kombination mit verhaltensökonomischen Entscheidungsverzerrungen zu individuell sehr kostspieligen Fehlentscheidungen führen. Nach Abwägung dieser Argumente ist deshalb von der Einführung der vorgeschlagenen Steuerfreiheit nach einer Haltefrist abzuraten.

### 2.5. Ablehnung der Finanztransaktionssteuer

Der Finanztransaktionssteuer liegt der Irrtum zugrunde, dass eine hohe Zahl von Transaktionen schädlich ist und durch steuerliche Anreize reduziert werden sollte. Aus einer ökonomischen Sicht ist dies zunächst wenig plausibel. Jede einzelne Transaktion wird freiwillig abgeschlossen und ist *ex ante* für alle Beteiligten vorteilhaft; sie versprechen sich alle, wenn auch vielleicht mit unterschiedlichen Zukunftserwartungen, einen Gewinn. Je größer die Zahl der Transaktionen, desto mehr dezentrale Information und dezentrale Erwartungen werden in die Kurse von Wertpapieren eingepreist. Dies ist ökonomisch gesehen grundsätzlich ein zu befürwortender, effizienter Mechanismus. Auch dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird Genüge getan, wenn die Teilnehmer des Finanzmarktes Einkommen- und Ertragsteuern unterworfen sind. Die Besteuerung von Transaktionen wäre zu diesem Zweck ein sehr grobes, oft fehlerhaftes Instrument. Schließlich unterstützt das Gesamtbild der empirischen Evidenz auch nicht die Behauptung, dass eine Finanztransaktionssteuer die Volatilität der Kurse reduziert. Eher im Gegenteil führt eine hohe Zahl von Transaktionen zu einer Reduktion von Volatilität. Dies ist auch intuitiv leicht einzusehen, da die Bedeutung einzelner Transaktionen mit einer größeren Zahl abnimmt. Die Qualität der Finanzmärkte dürfte nach einer Einführung einer Finanztransaktionssteuer eher abnehmen (Colliard und Hoffmann 2017).

### 2.6. Vollständige Verlustverrechnung bei Wertpapiergeschäften

Die Regelung, die den Verlustabzug bei Wertpapiergeschäften begrenzt, ist aus ökonomischer Sicht willkürlich. Die aktuelle Grenze ist weder theoretisch noch empirisch schlüssig zu begründen. Soll eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gesichert werden, dann muss auch der vollständige Abzug von Verlusten ermöglicht werden.

### Literatur

Arnold, J.M., B. Brys, C. Heady, A. Johansson, C. Schwellnus und L. Vartia (2011). Tax policy for economic recovery and growth. *Economic Journal* 121: F59-F80.

Bach, S. und A. Thiemann (2016). Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer. *DIW Wochenbericht* 4/2016: 79-89.

Boadway, R. und P. Pestieau (2018). *The Tenuous Case for an Annual Wealth Tax*. IEB Working Paper 2018/01, Barcelona.

Colliard, J.-E. und P. Hoffmann (2017). Financial transaction taxes, market composition, and liquidity. *Journal of Finance* 72(6): 2685-2716.

Cournède, B., J.-M. Fournier, P. Hoeller (2018). *Public Finance Structure and Inclusive Growth*. Economic Policy Paper 25/2018, Paris: OECD.

Ernst & Young und ifo Institut (2017). *Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte*. Kurzexpertise für das BMWi, Referat I C 4, Berlin.

Fuest, C., A. Peichl und S. Sieglöcher (2018). Do higher corporate taxes reduce wages? Micro evidence from Germany. *American Economic Review* 108: 393-418.

Fuest, C., F. Neumeier, M. Stimmelmayer und D. Stölker (2018). The economic effects of a wealth tax in Germany. *ifo DICE Report* 16(2): 22-26.

Hansson, A. (2008). The wealth tax and entrepreneurial activity. *The Journal of Entrepreneurship* 17(2): 139-156.

Hansson, A. (2010). Is the wealth tax harmful to economic growth? *World Tax Journal* 2(1): 19-34.

Kube, H. (2016). Ein Anachronismus im modernen Staat. *ifo Schnelldienst* 69(6): 8-11.

Schnellenbach, J. (2012). The economics of taxing net wealth: A survey of the issues. *Public Finance and Management* 12: 368-400.

Sieglöcher, J. (2016). Vermögensbesteuerung in kritischer Analyse. *ifo Schnelldienst* 69(6): 17-21.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2013). *Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse*. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF, Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Schnellenbach